

[REDACTED]

[REDACTED]

Per Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

**Informationensersuchen vom 13.02.2022
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

es ergeht folgender

Bescheid:

Auf Ihren Antrag vom 13.02.2022 gewähre ich Ihnen mit Ausnahme der geschwärzten Informationen Zugang zu der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu bei der Stadt vorhandenen Informationen.

Bei den von Ihnen begherten Informationen handelt es um vorhandene amtliche Informationen, sodass der Zugang dem Grunde nach gewährt wird. Eine (geschwärzte) Kopie liegt diesem Bescheid bei.

Nach § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW ist der Antrag aber unter anderem dann abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde. Dies ist hinsichtlich der geschwärzten Kontaktinformationen der Fall. Hierbei handelt es sich unter anderem um direkte Durchwahlen, deren Bekanntwerden die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und Rettungsdienste beeinträchtigen würde. Soweit es sich um Kontaktinformationen von Einrichtungen außerhalb der Bundesstadt Bonn handelt, fehlt es darüber hinaus an der Verfügungsbefugnis der Bundesstadt Bonn.

Gebühren werden nicht erhoben (§ 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. Tarifstelle 1.3.1).

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

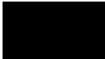
Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Seite 2

Bei Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Auf die unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

—
—